

Fachkraft mit Berufsausbildung – Voraussetzungen für die Zuwanderung

¹(§§ 18a bzw. 16d i.V.m. 18 bzw. 16, 39ff, 5, 10, 11 AufenthG):

Arbeitsstelle

- Einstellungs zusage/ Arbeitsvertrag (unbefristeter Arbeitsvertrag zumindest im Entwurf; normale Probezeit zulässig)
- für die Tätigkeit als Fachkraft mit Berufsausbildung

Wenn nicht Akademiker*in, egal ob reglementiert oder nicht reglementiert immer Anerkennung der beruflichen Qualifikation für den Aufenthalt erforderlich

- Gleichwertige Ausbildung → volle fachliche Anerkennung
- Vorliegen wesentlicher Unterschiede → „Teilerkennung“ (Anpassungsmaßnahme oder Prüfung), um zur vollen Anerkennung zu kommen
- Ggf. deutsche Berufsausbildung schneller? > Dann über § 16a

Zustimmung Bundesagentur nach § 39ff AufenthG

- Prüfung Arbeitsbedingungen: Tariflohn? Mindestlohn? Arbeitszeitrichtlinie? – keine Vorrangprüfung mehr
- Keine Anwerbung aus Staaten der WHO-Liste mit massivem Mangel an Fachkräften im Gesundheitssystem (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i.V.m. § 38 BeschV und der Länderliste zu § 38 BeschV)

Zustimmung der Ausländerbehörde

- Lebensunterhaltssicherung aus eigenen Mitteln
- Bei Personen ab 45 Jahren angemessene Altersvorsorge vgl. § 18 Abs. 2 Nr. 5
- Gültiger Pass
- Kein Ausweisungsinteresse
- Einhaltung des Visumverfahrens (Ausnahmen: § 5 Abs. 2 AufenthG)

Achtung: kann-Regelung → liegt im Ermessen der Ausländerbehörde

Volle
Anerkennung

Visum/Aufenthaltserlaubnis
(zunächst befristet) als
internationale Fachkraft

„Teil-
Anerkennung“

Visum/Aufenthaltserlaubnis
(zunächst befristet) zur
Anerkennung der
beruflichen Qualifikation
nach § 16 d AufenthG;
anschließend
Aufenthaltserlaubnis
(zunächst befristet) als
internationale Fachkraft
nach Anerkennung

¹ Falls akademische Fachkraft siehe Schaubild dort